

Im Falle b) ist der Verkauf durch den Verleger oder durch den Käufer im Börsenblatt bekannt zu machen.

Der Ladenpreis kann vom Verleger oder Sortimentenr ausnahmsweise für einzelne Exemplare von Schriftwerken auch der neuesten Auflage aufgehoben werden, wenn sie wegen Beschädigungen nicht als neue verkauft werden können.

## § 3.

Schriftwerke, deren Ladenpreis nach § 2 aufgehoben ist, können an das Publikum zu beliebigen Preisen verkauft werden.

## § 4.

Der Verleger ist nicht berechtigt, Erlaubnis zum Verkaufen von Schriftwerken seines Verlages unter dem Ladenpreise zu erteilen, solange dieser dem Gesamtbuchhandel gegenüber fortbesteht.

Ausnahmsweise aber kann der Verleger zum Zwecke antiquarischer Verwertung Sortimentern und Antiquaren gestatten, ältere wissenschaftliche Schriftwerke auch unter dem Ladenpreise zu verkaufen. Derartige Exemplare sind dem Publikum gegenüber ausdrücklich als „antiquarisch“ zu bezeichnen.

Die in § 3 Ziffer 5b der Satzungen des Börsenvereins vorgesehenen Fälle werden durch die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 nicht berührt.

## § 5.

Schriftwerke, die der Verleger zum Restvertrieb im ganzen (§§ 2 u. 3) oder zur antiquarischen Verwertung teilweise (§§ 2 und 4 Absatz 2) abgegeben hat, dürfen nur in einer solchen Form angekündigt oder ausbezogen werden, die den antiquarischen Charakter in unzweifelhafter Weise erkennen läßt (antiquarisch, zurückgesetzt, beschädigt, vorletzte Auflage u. dergl.).

Dieser Bestimmung ist genügt, wenn die Anzeige in Verzeichnissen erfolgt, die deutlich als Antiquariatskataloge erkennbar sind.

## § 6.

Verstöße gegen die Bestimmungen des § 5 werden nach §§ 4, 8 und 9 der Satzungen des Börsenvereins behandelt. (Ausschließungsverfahren.)

## § 7.

Läßt der Verleger in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen eines Schriftwerkes eine Aufhebung des Ladenpreises eintreten (§ 2 Absatz 1 a u. b) oder ergreift er Maßregeln, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichstehen, so ist er verpflichtet, den Sortimentenr für die auf dessen Lager nachweislich noch vorrätigen, direkt vom Verleger fest oder bar bezogenen Exemplare zu entschädigen. Der Verleger hat dabei die Wahl, Entschädigung durch Vergütung des Unterschiedes der Nettopreise oder durch Zurücknahme der Exemplare zu gewähren.

Der Anspruch des Sortimentenrs muß für Schriftwerke, deren Ladenpreis aufgehoben ist (§ 2 Absatz 1 a u. b), innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Verlegers oder des Käufers im Börsenblatt beim Verleger geltend gemacht werden.

Bei Verkauf von Schriftwerken als Zeitungsprämien erlischt der Entschädigungsanspruch des Sortimentenrs erst mit Ablauf der ersten zwei Jahre nach Erscheinen des Schriftwerkes.

Für Neudrucke, die vom Verleger zu billigerem Ladenpreise in den Handel gebracht werden, besteht eine solche Entschädigungspflicht nicht.

Als Tag des Erscheinens gilt das Datum der Nummer des Börsenblattes, in der das Schriftwerk in einem der amtlichen Verzeichnisse der „Neuigkeiten des deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels“ aufgenommen ist.

## Anlage B. Erklärung.

In Gemäßheit des § 1 der mir bekannten »Restbuchhandels-Ordnung« vom 16. Mai 1897, der folgendermaßen lautet:

Bestimmungen der Restbuchhandels-Ordnung sind verbindlich für den geschäftlichen Verkehr

1. der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und der von ihnen vertretenen Firmen untereinander;
2. der Mitglieder des Börsenvereins und der von ihnen vertretenen Firmen mit denjenigen Nichtmitgliedern und den von diesen vertretenen Firmen, die durch eine dem Vorstande des Börsenvereins abzugebende, von ihnen unterzeichnete Erklärung die Restbuchhandels-Ordnung für sich als verbindlich anerkannt haben;
3. der vorstehend näher bezeichneten Nichtmitglieder und von ihnen vertretenen Firmen untereinander.

Diese die Restbuchhandels-Ordnung anerkennenden Nichtmitglieder des Börsenvereins werden im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« bekannt gemacht und in dem vom Börsenverein herausgegebenen »Adreßbuch des Deutschen Buchhandels« besonders kenntlich gemacht.

erkenne ich hiermit die Bestimmungen dieser »Restbuchhandels-Ordnung« für mich und für die von mir vertretene Firma als verbindlich an.

Ort und Datum:

Name und Firma: